

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof: Abschiebung trotz Bewährung

■ Christoph Knödler

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit unanfechtbarem Beschluss vom 9.8.2007 (Az: 19 CS 07.1393, 19 CS 07.1396) entschieden, dass ein Ausländer in der Regel selbst dann auszuweisen ist, wenn er wegen gewichtiger Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt worden ist¹.

Dem Beschluss lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der türkische Antragsteller war nach erfolglosem Asylverfahren und zwischenzeitlich erfolgter Abschiebung im April 2002 erneut in die Bundesrepublik Deutschland eingereist; auch sein erneuter Asylantrag war erfolglos geblieben. Nachdem er im August 2003 eine deutsche Staatsangehörige geheiratet hatte, von der er seit Dezember 2005 getrennt lebte, wurde ihm eine zuletzt bis zum 20.10.2006 verlängerte Aufenthaltserlaubnis erteilt. Am 6.10.2006 beantragte der Antragsteller die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis. Im Rahmen der Antragsbearbeitung ermittelte die Ausländerbehörde, dass der Antragsteller u. a. am 10.11.1998 vom Amtsgericht Köln wegen unerlaubten Besizes von Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten auf zwei Jahre Bewährung verurteilt worden war. Darüber hinaus hatte das Amtsgericht Leipzig den Antragsteller am 2.3.2004 wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in neun Fällen und wegen tatmehrheitlich unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln im besonders schweren Fall in neun Fällen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf vier Jahre Bewährung verurteilt. Daraufhin lehnte die Ausländerbehörde den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mit Bescheid vom 22.2.2007 ab, forderte den Antragsteller zur fristgebundenen Ausreise auf und drohte für den Fall der Nichtausreise die Abschiebung an. Der Ablehnungsbescheid war insbesondere damit begründet, dass aufgrund der Verurteilungen des Antragstellers ein Ausweisungsgrund vorliegen würde und deshalb die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht erfüllt seien.

Nachdem der Antragsteller gegen den Ablehnungsbescheid vor dem zuständigen

Verwaltungsgericht Klage erhoben und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt hatte, lehnte das zuständige Verwaltungsgericht den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO² ab. Gegen diesen ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts richtete sich die Beschwerde des Antragstellers, über die der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hatte.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof begründete seine ablehnende Entscheidung im Wesentlichen wie folgt: Die Ausländerbehörde sei zutreffend davon ausgegangen, dass beim Antragsteller aufgrund seiner Verurteilung durch das Amtsgericht Leipzig wegen gewichtiger Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz ein Regelausweisungsgrund gemäß § 54 Nr. 3 AufenthG vorliege. Wie lange die in der Zentralregisterauskunft enthaltene Straftat zurückliege, sei dabei grundsätzlich nicht entscheidend. Im gegebenen Fall sei vielmehr zu berücksichtigen, dass die letzte maßgebliche Verurteilung erst am 2.3.2004 erfolgt sei, also erst ab diesem Zeitpunkt letztlich festgestanden habe, dass der Antragsteller tatsächlich zurechenbar und schuldhaft gehandelt habe. Auch stehe der Antragsteller insoweit noch unter Bewährung (die vierjährige Bewährungsfrist ende erst im März 2008), so dass weder nach strafrechtlichen Grundsätzen noch gar im aufenthaltsrechtlichen Antragsverfahren ein sachlicher Grund dafür bestehe, von einer Berücksichtigung der betreffenden Straftaten abzusehen. Eine Integration des Antragstellers in der Bundesrepublik, aufgrund derer eine Ausnahme vom gesetzlich vorgesehenen Regelfall der Ausweisung anzunehmen wäre, sei nicht erkennbar. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ging im Weiteren insbesondere auf die dem Antragsteller nicht zustehenden Vergünstigungen nach Art. 6 Abs. 1, 1. Spiegelstrich des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EG/Türkei (ARB 1/80) ein⁴.

Der 19. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes hat mit seiner Entscheidung deutlich gemacht, dass er das Spannungsverhältnis zwischen aufenthaltsrechtlicher Abschiebung und strafvollstreckungsrechtlicher

Bewährung erkannt und nach ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten zum Nachteil der Bewährung aufgelöst hat; er hat sich dabei maßgeblich auf § 54 Nr. 3 AufenthG gestützt. Gemäß § 54 Nr. 3 AufenthG wird ein Ausländer „in der Regel ausgewiesen, wenn [...] er den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes zuwider ohne Erlaubnis Betäubungsmittel anbaut, herstellt, einführt, durchführt oder ausführt, veräußert, an einen anderen abgibt oder in sonstiger Weise in Verkehr bringt oder mit ihnen handelt oder wenn er zu seiner solchen Handlung anstiftet oder Beihilfe leistet“. Die Vorschrift dient der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität⁵ und verkörpert rechtstechnisch eine sog. Regelausweisung. Das Wesen der Regelausweisung besteht darin, dass die Ausländerbehörde zur Ausweisung grundsätzlich verpflichtet ist, ohne dass ihr ein Ermessensspielraum eröffnet ist⁶; nur in absoluten Ausnahmefällen darf sie von der regelmäßigen Ausweisung absehen. Für die Regelausweisung kommt es auf die Art des Betäubungsmittels nicht an, entscheidend ist vielmehr, dass es dem Betäubungsmittelgesetz unterliegt und die jeweilige Tathandlung demnach unerlaubt ist⁷; so ist der Regelausweisungstatbestand etwa auch dann erfüllt, wenn zwar einer der genannten Tatbestände verwirklicht ist, eine Verurteilung deshalb aber nicht erfolgt⁸. Da im vorliegenden Fall der Antragsteller wegen gewichtiger Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz vom Amtsgericht Leipzig verurteilt worden war, war er insoweit auszuweisen; seine strafrechtliche Verurteilung erfüllt insoweit den Regelausweisungstatbestand.

Hat die Ausweisung nach § 54 Nr. 3 AufenthG „in der Regel“ zu erfolgen, so muss sich grundsätzlich und unmittelbar die Frage anschließen, ob nicht ein Ausnahmefall vorliegt, der ein Abweichen von der Regel, d.h. ein Absehen von der Ausweisung, zulässt. Ein solcher Ausnahmefall ist durch einen atypischen Geschehensablauf gekennzeichnet, der in seiner Atypik so beachtlich ist, dass er „das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regel beseitigt“⁹. Die Ausländerbehörde darf also ausnahmsweise von der Ausweisung absehen, wenn im konkreten Einzelfall beson-

dere Umstände vorliegen, durch die sich der jeweilige Fall von der Menge gleichgelagerter Fälle unterscheidet¹⁰; nur in einem solchen Ausnahmefall wird die Regelausweisung zu einer Ermessensentscheidung herabgestuft¹¹ und nur dann darf die Ausländerbehörde über die Ausweisung im Wege pflichtgemäßen Ermessens entscheiden. Solche besonderen Umstände, die eine Ausnahme von der Regelausweisung begründen, sind grundsätzlich alle Umstände des Einzelfalles¹² und können sich insbesondere an den strafgerichtlichen Verurteilungen und an den persönlichen Lebensverhältnissen des Betroffenen i.S.d. § 55 Abs. 3 AufenthG abbilden¹³. Mit anderen Worten: Besondere Umstände, die ein Abweichen von der Regelausweisung gestatten, sind solche, die den Ausländer entlasten oder nach denen sich die Ausweisung als unangemessene Härte darstellt oder unverhältnismäßig ist¹⁴.

Diese besonderen Umständen werden ihrem Charakter gemäß nur unter außergewöhnlichen Bedingungen (an)erkannt, etwa wenn die Tat in einer einmaligen Ausnahmesituation begangen oder nur die Mindeststrafe verhängt wurde¹⁵. „In der Regel“ aber wird die Annahme besonderer Umstände von einer restriktiven Rechtsprechung abgelehnt; demnach liegen z.B. bei einem Geständnis¹⁶, einem auffällig geringen Strafmaß¹⁷, einer erstmaligen¹⁸ oder einmaligen¹⁹ strafrechtlichen Verurteilung, einer Tatbegehung zur Finanzierung des Eigenkonsums²⁰, einer absolvierten Drogentherapie²¹ oder auch einer fehlenden wirtschaftlichen Integration²² keine besonderen Umstände vor. In der Entscheidungspraxis wird vielfach darauf verwiesen, dass die entsprechenden Umstände bereits bei der strafgerichtlichen Verurteilung berücksichtigt wurden²³.

Soweit dennoch ausnahmsweise besondere Umstände in Betracht kommen können, die eine Ausnahme von der Regelausweisung begründen, sind insbesondere spezial- und generalpräventive Erwägungen²⁴ zu berücksichtigen. Im Rahmen der spezialpräventiven Erwägungen kann beispielsweise die Frage, inwieweit eine Wiederholungsgefahr besteht, bedeutsam werden²⁵. Zwar hält die Rechtsprechung zur Regelausweisung die Frage einer Wiederholungsgefahr grundsätzlich für unerheblich²⁶, erkennt aber gleichzeitig an, dass in „besonders gelagerten Fällen, in denen eine Wiederholungsgefahr gänzlich ausgeschlossen ist“²⁷, die Annahme eines atypischen Ausnahmefalles in Betracht kommen kann²⁸. Im Hinblick auf generalpräventive Erwägungen ist beispielsweise eine Ausnahme von der Regelausweisung anzunehmen, wenn (neben den spezial- auch) die generalpräven-

tiven Zwecke, die § 54 AufenthG verfolgt, „nicht in dem erforderlichen Ausmaß zum Tragen“²⁹ kommen würden. Für gewöhnlich freilich werden durch eine Regelausweisung, gerade bei BtMG-Delikten, die generalpräventiven Zwecke des § 54 AufenthG erreicht, etwa das besondere öffentliche Interesse an einer wirksamen und umfassenden Bekämpfung der Drogenkriminalität³⁰.

Vor diesem Hintergrund ist anzuerkennen, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, im Unterscheid zu anderen Gerichten³¹, auf die Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung weiter eingegangen ist. Diese Tatsache ist umso beachtlicher, als die Rechtsprechung gemeinhin davon ausgeht, dass eine strafgerichtliche Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung für die ausländerrechtliche Beurteilung nicht bindend ist; es entspricht insbesondere den unterschiedlichen und sich überschneidenden Kontrollsystemen von Aufenthaltsrecht einerseits und Strafrecht andererseits, dass strafgerichtliche Erwägungen zur Bewährung zwar von den Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichten zu beachten sind, insoweit aber keine Bindungswirkungen entfalten³²; Aufenthaltsrecht und Straf(vollstreckungs)recht verfolgen unterschiedliche legislative Zielsetzungen und beanspruchen gleichberechtigt und nebeneinander Geltung.

Gleichwohl ist der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im vorliegenden Fall auf die Tatsache der Strafaussetzung zur Bewährung eingegangen. Er hat sich damit von anderer gängiger Entscheidungspraxis abgehoben und verdeutlicht, dass er die besonderen Umstände, die eine Ausnahme von der Regelausweisung tragen können, gesehen und in seine Entscheidung eingestellt hat. Allerdings hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Bemühen um eine umfassende, tragfähige und für die nachgeordneten Instanzen vorbildliche Entscheidung das Wesen der Bewährung nicht ausreichend gewürdigt. Denn das Wesen der Bewährung besteht nicht darin, die strafrichterliche Feststellungen zurechenbaren und schuldhaften Handelns zu prolongieren und auch nicht darin, die Bewährung als Beleg für die fortdauernde Berücksichtigung der betreffenden Straftaten zu werten.

Das Wesen der Bewährung als Modifikation der Strafvollstreckung³³ besteht vielmehr vor allem darin, dem Täter eine Chance zur Resozialisierung in Freiheit zu eröffnen³⁴. Folglich setzt eine Strafaussetzung zur Bewährung eine günstige Resozialisierungsprognose aufgrund einer tatrichterlichen Gesamtwürdigung aller Umstände und damit die begründete Erwartung voraus, dass der Täter künftig und auf

Dauer ein straffreies Leben führen wird; dafür genügt es, dass die Wahrscheinlichkeit künftig straffreien Verhaltens höher einzuschätzen ist als die Möglichkeit neuer Straftaten³⁵. Handelt es sich zudem, wie im vorliegenden Fall, um eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, so kann die Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 56 Abs. 3 Satz 1 StGB auch dann erfolgen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit besondere Umstände vorliegen, die eine Bewährung rechtfertigen, und wenn nach § 56 Abs. 3 StGB die Verteidigung der Rechtsordnung nicht entgegensteht.

Indem das Amtsgericht Leipzig den Antragsteller zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf vier Jahre Bewährung verurteilt hat, hat es also auch entschieden, dass die Persönlichkeit des (ausländischen) Täters auf Dauer eine günstige Sozialprognose aufweist, besondere Umstände die Bewährung trotz zweijähriger Freiheitsstrafe rechtfertigen und die generalpräventive Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht erfordert.

Indem der Bayerische Verwaltungsgerichtshof trotz der Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung die ausländerrechtliche Abschiebung für rechters erklärt hat, hat er all diese – vom Amtsgericht Leipzig in seiner Bewährungsentscheidung komprimierten – Aspekte im Einzelnen ausgeblendet; eine eingehende Berücksichtigung hätte aber nicht nur angesichts der zu prüfenden besonderen Umstände erfolgen müssen, sondern auch angesichts der Tatsache, dass § 54 Nr. 3 AufenthG durch die Verwendung der strafrechtlichen Begriffe „anstiftet“ und „Beihilfe leistet“ eine spezifische strafrechtliche Betrachtung notwendig macht³⁶. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat damit nicht nur außer Acht gelassen, dass die Rechtsordnung eine Resozialisierung des Täters zulässt, sondern auch, dass ein Mensch seine Chance auf Wiedereingliederung nicht mehr wahrnehmen kann. Diese Chance war umso größer, als der Antragsteller nach seiner Verurteilung am 2.3.2004 bis dato nicht mehr einschlägig in Erscheinung getreten war. Somit belegt auch diese Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes einmal mehr, dass das Abschiebungsziel des Verwaltungsvollzugs und das Resozialisierungsziel des Strafvollzugs in einem unauflösbaren Spannungsverhältnis stehen, das „in der Regel“ zu Lasten des betroffenen Ausländers aufgelöst wird.

Prof. Dr. jur. Christoph Knödler lehrt an der Fakultät Sozialwissenschaften der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg

Fußnoten

- 1 Fundstelle hier und im Folgenden, soweit nicht anders angegeben: juris.
- 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) v. 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).
- 3 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) vom 30.7.2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.8.2007 (BGBl. I S. 1970).
- 4 S. dazu weiterführend Jung, StV 2007, 106 (109 f.); Brechmann, in: Callies/Ruffert (Hrsg.), Das Verfassungsrecht der Europäischen Union, 3. Auflage, München 2007, EGV Art. 39, Rz. 31 ff.
- 5 Vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 21.7.2006, Az.: 1 B 158/06 = EzAR-NF 33 Nr. 6; VG Stuttgart, Beschl. v. 10.8.2005, Az.: 16 K 2485/05. Zum entsprechenden Gesetzeszweck der Vorgängervorschrift des § 54 Nr. 3 AufenthG, dem § 47 Abs. 2 Nr. 2 AuslG 1990, vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.3.2005, Az.: 11 S 2599/04 = EzAR-NF 042 Nr. 1, sowie im Übrigen BT-Drs.14/7387, S. 84.
- 6 Vgl. VG Ansbach, Beschl. v. 28.11.2006, Az.: AN 19 S 06.03363; VG Ansbach, Beschl. v. 25.7.2006, Az.: AN 19 S 06.01311, AN 19 K 06.01312; VG Ansbach, Urt. v. 17.1.2006, Az.: AN 19 K 05.03308.
- 7 Vgl. BayVGh, Beschl. v. 16.7.2007, Az.: 24 CS 07.1355. S.a. Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl., München 2005, § 54 AufenthG, Vorläufige Anwendungshinweise 54 Anm. 54.0.3, § 54 AufenthG Rz. 10.
- 8 Vgl. VG Ansbach, Beschl. v. 25.7.2006, Az.: AN 19 S 06.01311, AN 19 K 06.01312; s.a. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.3.2005, Az.: 11 S 2599/04 = EzAR-NF 042 Nr. 1.
- 9 BayVGh, Beschl. v. 5.2.2007, Az.: 24 CS 06.3322; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.3.2005, Az.: 11 S 2599/04 = EzAR-NF 042 Nr. 1; BVerwG, Urt. v. 29.9.1998, Az.: 1 C 8-96 = NVwZ 1999, 303 (304); VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548. S. ferner VG Ansbach, Beschl. v. 28.11.2006, Az.: AN 19 S 06.03363; VG Ansbach, Urt. v. 17.1.2006, Az.: AN 19 K 05.03308. S.a. Renner (Fn. 7), § 54 AufenthG, Vorläufige Anwendungshinweise 54 Anm. 54.0.2. Ein Ausnahmefall liegt auch dann vor, wenn die Ausweisung im Widerspruch zu höherrangigem Recht steht, die Ausweisung insbesondere nicht mit verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen in Einklang zu bringen ist, vgl. BayVGh, a.a.O.; BVerwG, a.a.O.; VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548.
- 10 Vgl. VG Ansbach, Beschl. v. 28.11.2006, Az.: AN 19 S 06.03363; VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548; VG Ansbach, Urt. v. 17.1.2006, Az.: AN 19 K 05.03308; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.3.2005, Az.: 11 S 2599/04 = EzAR-NF 042 Nr. 1.
- 11 Vgl. VG Ansbach, Beschl. v. 25.7.2006, Az.: AN 19 S 06.01311, AN 19 K 06.01312. S. ferner VG Ansbach, Urt. v. 17.1.2006, Az.: AN 19 K 05.03308.
- 12 VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.3.2005, Az.: 11 S 2599/04 = EzAR-NF 042 Nr. 1; Renner (Fn. 7), § 54 AufenthG, Vorläufige Anwendungshinweise 54 Anm. 54.0.4.
- 13 Vgl. BayVGh, Beschl. v. 5.2.2007, Az.: 24 CS 06.3322; BVerwG, Urt. v. 29.9.1998, Az.: 1 C 8-96 = NVwZ 1999, 303 (304); Renner (Fn. 7), § 54 AufenthG, Vorläufige Anwendungshinweise 54 Anm. 54.0.4; s. ferner VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548; insbesondere zur Berücksichtigung der in § 55 Abs. 3 AufenthG genannten Umstände s. OVG Bremen, Beschl. v. 21.7.2006, Az.: 1 B 158/06 = EzAR-NF 33 Nr. 6.
- 14 Vgl. VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548.
- 15 Vgl. Renner (Fn. 7), § 54 AufenthG Rz. 6 m.w.N.
- 16 Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.3.2005, Az.: 11 S 2599/04 = EzAR-NF 042 Nr. 1.
- 17 Vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 21.7.2006, Az.: 1 B 158/06 = EzAR-NF 33 Nr. 6.
- 18 Vgl. BayVGh, Beschl. v. 5.2.2007, Az.: 24 CS 06.3322.
- 19 Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.3.2005, Az.: 11 S 2599/04 = EzAR-NF 042 Nr. 1.
- 20 Vgl. VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548.
- 21 Vgl. VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548.
- 22 Vgl. VG Ansbach, Beschl. v. 28.11.2006, Az.: AN 19 S 06.03363.
- 23 Vgl. etwa VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.3.2005, Az.: 11 S 2599/04 = EzAR-NF 042 Nr. 1; VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548; VG Ansbach, Urt. v. 17.1.2006, Az.: AN 19 K 05.03308.
- 24 Vgl. BayVGh, Beschl. v. 5.2.2007, Az.: 24 CS 06.3322; VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548; OVG Bremen, Beschl. v. 21.7.2006, Az.: 1 B 158/06 = EzAR-NF 33 Nr. 6; Renner (Fn. 7), § 54 AufenthG Rz. 4.
- 25 Vgl. VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548.
- 26 Vgl. BayVGh, Beschl. v. 23.3.2006, Az.: 24 CS 05.3158; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.3.2005, Az.: 11 S 2599/04 = EzAR-NF 042 Nr. 1.
- 27 VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548.
- 28 Allerdings wird eine Wiederholungsgefahr etwa bereits dann bejaht, wenn eine einmalige Verurteilung wegen Handeltreibens mit Heroin vorliegt, vgl. BVerfG, Beschl. v. 1.3.2000, Az.: 2 BvR 2120/99 = NVwZ 2001, 67 (69); VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.3.2005, Az.: 11 S 2599/04 = EzAR-NF 042 Nr. 1; VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548.
- 29 VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.3.2005, Az.: 11 S 2599/04 = EzAR-NF 042 Nr. 1; VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548.
- 30 Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 29.4.2004, Az.: 11 S 1254/03, S. 12; VG Stuttgart, Beschl. v. 10.8.2005, Az.: 16 K 2485/05.
- 31 Vgl. etwa VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548; VG Stuttgart, Beschl. v. 10.8.2005, Az.: 16 K 2485/05.
- 32 Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.3.2005, Az.: 11 S 2599/04 = EzAR-NF 042 Nr. 1; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 20.12.2004, Az.: 11 S 54/04; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 9.7.2003, Az.: 11 S 420/03 = BeckRS 2003 Nr. 23326; BVerwG, Urt. v. 28.1.1997, Az.: 1 C 17/94 = NVwZ 1997, 1119 (1120).
- 33 Vgl. Stree, in: Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl., München 2006, § 56 Rz. 4; Lackner/Kühl, StGB, 26. Aufl., München 2007, § 56 Rz. 2; Schäfer, Praxis der Strafzumessung, 3. Aufl., München 2001, Rz. 126.
- 34 Vgl. Stree (Fn. 33), § 56 Rz. 1, 3; Lackner/Kühl (Fn. 33), § 56 Rz. 3.
- 35 Lackner/Kühl (Fn. 33), § 56 Rz. 8; s. ferner Stree (Fn. 33), § 56 Rz. 16; Schäfer (Fn. 33), Rz. 132.
- 36 Vgl. Renner (Fn. 7), § 54 AufenthG Rz. 10.

REZENSIONEN

Rezension von Kirstin Drenkhahn zur Typisierung von Sexualstraftätern – eine empirische Studie von Gunda Wößner

Die Frage, wie man mit Sexualstraftätern umgehen soll, bewegt nicht nur das Fachpublikum, sondern auch die breite Öffentlichkeit. Das erschwert eine nüchterne Betrachtung des Themas. Sexualstraftäter sollen behandelt werden, im Strafvollzug vor allem

in sozialtherapeutischen Einrichtungen, allerdings ist die Suche nach wirksamen Behandlungsansätzen wohl noch lange nicht abgeschlossen. Obwohl in den letzten Jahren vielversprechende Interventionen entwickelt wurden (insbesondere kognitiv-behaviora-

le Programme), gestaltet sich ein möglichst passgenauer Zuschnitt des Angebots auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten des Einzelnen schwierig. Die hier vorgestellte Untersuchung von *Gunda Wößner*, zugleich ihre Dissertation, setzt an dieser Stelle an und versucht eine

Typisierung von Sexualstraftätern mit Blick auf behandlungsrelevante Merkmale.

Das Buch ist in eine Einleitung und sieben Kapitel gegliedert. Daran schließen sich das Literaturverzeichnis und ein Anhang